

- 1 **Antragsnummer:** A2
- 2 **Antragsname:** Satzungsänderung 3. Geschlecht
- 3 **Antragssteller*innen:** Diözesanleitung, Diözesanausschuss
- 4
- 5 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**
- 6 Die Satzung des KjG Diözesanverbands Münster wird wie folgt geändert:

Alte Version	Neue Version
	<p>0 Begriffsdefinitionen</p> <p>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet. Unabhängig von gesetzlichen Definitionen wird die Zuordnung zu einem der Geschlechter der kandidierenden Person überlassen.</p>
<p>I KjG in der Pfarrgemeinde</p> <p>e) Die Pfarrleitung</p> <p>(19) Zusammensetzung der Pfarrleitung</p> <p>Zur Pfarrleitung gehören drei weibliche und drei männliche Mitglieder, von denen eine Person das Amt der Geistlichen Leitung wahrnimmt. Von der Geschlechterparität sind Pfarrgruppen ausgenommen, die nur aus männlichen oder weiblichen Personen bestehen. (...)</p>	<p>I KjG in der Pfarrgemeinde</p> <p>e) Die Pfarrleitung</p> <p>(19) Zusammensetzung der Pfarrleitung</p> <p>Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der geschlechtergerechten Besetzung sind Pfarrgruppen ausgenommen, die nur aus Personen eines Geschlechts bestehen. (...)</p> <p style="text-align: center;">oder</p>

	<p>Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der geschlechtergerechten Besetzung sind Pfarrgruppen ausgenommen, die nur aus Personen eines Geschlechts bestehen. (...)</p>
<p>II KjG in der Diözese</p> <p>b) Die Diözesankonferenz</p> <p>(26) Sachausschüsse im Diözesanverband</p> <p>Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechterparitätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> <p>(27) Zusammensetzung der Diözesankonferenz</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90 Delegierte aus den Pfarrgruppen • die Mitglieder der Diözesanleitung <p>Jede Pfarrgruppe mit vollen Rechten hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-System verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder am Stichtag 31.12. des Vorjahres.</p>	<p>II KjG in der Diözese</p> <p>b) Die Diözesankonferenz</p> <p>(26) Sachausschüsse im Diözesanverband</p> <p>Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> <p>(27) Zusammensetzung der Diözesankonferenz</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90 Delegierte aus den Pfarrgruppen • die Mitglieder der Diözesanleitung <p>Jede Pfarrgruppe mit vollen Rechten hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-System verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder am Stichtag 31.12. des Vorjahres.</p> <p>Die geschlechtergerechte Besetzung von Delegationen ist in der Wahlordnung geregelt.</p> <p>Zusammenschlüsse, (...)</p> <p>Da Pfarrgruppen auch eine ungerade Anzahl an Stimmen erhalten können, kann gesamtheitlich die geschlechterbezogenen Stimmverteilung eines</p>

<p>Zusammenschlüsse, (...)</p> <p>Da Pfarrgruppen auch eine ungerade Anzahl an Stimmen erhalten können, kann Gesamtheitlich die geschlechterbezogenen Stimmverteilung eines Zusammenschlusses von einer geschlechterparitätischen Verteilung abweichen. (...)</p>	<p>Zusammenschlusses von einer geschlechtergerechten Verteilung abweichen. (...)</p>
<p>c) Der Diözesanausschuss (32) Zusammensetzung des Diözesanausschusses</p> <p>Stimmberechtigt im Diözesanausschuss sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Diözesanleitung • fünf männliche Personen • fünf weibliche Personen <p>(...)</p>	<p>c) Der Diözesanausschuss (32) Zusammensetzung des Diözesanausschusses</p> <p>Stimmberechtigt im Diözesanausschuss sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Diözesanleitung • fünf männliche Personen • fünf weibliche Personen • zwei diverse Personen <p>Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>(...)</p>
<p>d) Die Diözesanleitung (35) Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Diözesanleiterinnen • zwei Diözesanleiter • der Geistliche Leiter • die Geistliche Leiterin <p>Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Die beiden Geistlichen Leitungen müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.</p>	<p>d) Die Diözesanleitung (35) Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind sechs von der Diözesankonferenz gewählte Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.</p> <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Die Geistliche Leitung muss eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.</p>

Die Diözesanleitung wird durch die Mitarbeitenden des KjG Diözesanstelle Münster e.V. sowie durch Mitglieder des Diözesanausschusses beraten.	Die Diözesanleitung wird durch die Mitarbeitenden des KjG Diözesanstelle Münster e.V. sowie durch Mitglieder des Diözesanausschusses beraten.
---	---

7

8 **Begründung:**

9 Die Bundeskonferenz hat 2019 die „Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG“
10 beschlossen und den Diözesanverbänden die Frist gesetzt, dies auch in ihren Strukturen bis Ende
11 2021 zu tun.

12 Zur Vorbereitung der Satzungsänderung und zur thematischen Einarbeitung in das Thema „3.
13 Geschlecht“ hat sich innerhalb des DAs ein Arbeitskreis gebildet, der die vorliegenden Anträge
14 erarbeitet. Durch den Beschluss der Bundesebene war die neue Struktur der Satzung bereits an vielen
15 Stellen vorgegeben, an einigen Punkten bestand jedoch Spielraum, der durch DA und DL diskutiert
16 wurde und zum vorliegenden Antrag geführt hat.

17 Um dies für Euch transparent zu machen, möchten wir daher zu den einzelnen Punkten jeweils eine
18 kurze Begründung liefern:

19 Begriffsdefinitionen: Der Satz wurde von der Bundesebene übernommen und dient zur Definition des
20 Begriffs „geschlechtergerecht“, um im weiteren Verlauf der Satzung einfach darauf verweisen zu
21 können.

22 Pfarrleitung: Hier könnt Ihr zwischen zwei Varianten wählen. Der DA hat lange über den Punkt
23 diskutiert und hält beide Varianten für realistisch, möchte die endgültige Entscheidung darüber aber
24 den Pfarrgruppen überlassen.

25 Sachausschüsse: Hier besteht erstmal kein Spielraum. Da die Größe jedes Sachausschusses
26 individuell beschlossen wird, wird auch die genaue Aufteilung dabei festgelegt. Welche Personenzahl
27 welche Aufteilung ergibt, wird in der Wahlordnung festgelegt.

28 Zusammensetzung der Diözesankonferenz: Die Größe der Diözesankonferenz wird nicht verändert,
29 lediglich die Zusammensetzung der Delegationen. Sollte es in eurer Pfarrgruppe niemanden geben,
30 der für die diverse Stelle kandidiert, können alle Plätze mit männlichen und weiblichen Personen
31 besetzt werden. Hierzu gibt es in der Arbeitshilfe des Bundesverbands eine ausführliche Erklärung.
32 Die Neuerung, dass die Delegationsplätze zuerst von der Pfarrleitung besetzt werden müssen, ist
33 ebenfalls eine Vorgabe der Bundesebene.

34 Diözesanausschuss: Der Diözesanausschuss als Expert*innengremium ist auch mit zwei zusätzlichen
35 Stellen noch gut arbeitsfähig. Alle aktuell vorhandenen Plätze bleiben dabei bestehen.

36 Diözesanleitung: Hier gibt es sogar zwei Änderungen zur bisherigen Satzung. Zum einen hatte der DA
37 auch unabhängig von den Änderungen zur Geschlechtergerechtigkeit vor, mit der DK über die
38 Reduzierung von zwei auf eine Geistliche Leitungsstelle zu diskutieren (s. TOP 4).
39 Daraus ergaben sich für die geschlechtergerechte Besetzung der DL mehrere Varianten. Da von der
40 Größe des Leitungsgremiums oftmals auch dessen Arbeitsfähigkeit abhängt, war der DA der
41 Meinung, dass es auch weiterhin nicht mehr als 6 Personen in der DL geben soll. Dadurch, dass die
42 Geistliche Leitungsstelle zukünftig geschlechtsunabhängig besetzt werden soll, wird vermieden, dass
43 die Besetzung der restlichen DL-Plätze dies einschränkt und die Wahlen werden nicht unnötig
44 verkompliziert.
45

Die Arbeitshilfe der Bundesebene zur
Satzungsanpassung findet ihr hier:

[https://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/
was_wir_tun/geschlechterdemokratie/Geschlech
tervielfalt/Erklaerblatt_Satzungsanpassung_Ges
chlechtervielfalt.pdf](https://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/was_wir_tun/geschlechterdemokratie/Geschlechtervielfalt/Erklaerblatt_Satzungsanpassung_Geschlechtervielfalt.pdf)



46